

Ausfüllanleitung zur neuen GV 12

Der Gerichtsvollzieher hat nach § 71 Abs. 1 der bundesweit abgestimmten Verwaltungsvorschrift Gerichtsvollzieherordnung (GVO) eine Jahresübersicht über seine Geschäftstätigkeit nach dem amtlichen Vordruck GV 12 zu führen. Dieser amtliche Vordruck ist jedoch seit den 1990er Jahren nicht mehr bundeseinheitlich und liegt heute in der Zuständigkeit der Vordruckstellen der einzelnen Länder. Dem entgegen zu Wirken versuchten die Landesjustizverwaltungen erfolglos zeitweise wieder zu einer einheitlichen Datenerhebung zurückzukehren. Die Justizverwaltungen haben ohne die Landesjustizverwaltungen Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Saarland unter Federführung der Landesjustizverwaltung Sachsen-Anhalt eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine die Anforderungen einer modernen Landesjustizverwaltung berücksichtigende neue GV 12 erarbeitet hat. Am 16. Mai 2022 haben Vertreter aller Landesjustizverwaltungen den Vorschlag in Hannover besprochen und die neue Bundeseinheitlichkeit beschlossen.

Inhalt

Ausfüllanleitung zur neuen GV 12.....	1
Sp. 2a Bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge.....	2
Sp. 2b Bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge	3
Sp. 2c darunter Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber	4
Sp. 2d darunter Behördenaufträge	5
Sp. 3a bis 3d Pfändungsaufträge, VAK-/ EV-Aufträge, Verhaftungsaufträge, Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO	6
Sp. 3e bis 3h Räumungsaufträge nach § 885a ZPO sowie sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO.....	6
Sp. 3i Sonstige Aufträge.....	6
Sp. 4a und 4b Erfolgte Auskunfts- und Unterstützungsersuchen	6
Sp. 4c Auskunftersuchen Dritter	7
Sp. 5a bis 5c Erledigte und versuchte Zustellungen	8
Sp. 5d, 5e darunter an Drittschuldner zugestellte Vorpfändungsbenachrichtigungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse.....	9
Sp. 6a Tatsächliche Pfändung.....	10
Sp. 6b Abnahme der Vermögensauskunft einschließlich Übersendung des Vermögensverzeichnisses oder der eidesstattlichen Versicherung.....	10
Sp. 7a bis 7d durchgeführte Räumungen.....	10
Sp. 8a Durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO	10
Sp. 8b Eingeholte Drittstellenauskünfte	10
Sp. 9a Zahl der offenen Verfahren	12
Sp. 9b darunter laufende Ratenzahlungen.....	12

Sp. 2a Bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge

Zu erfassen ist die bereinigte Anzahl der im DR I bzw. DR II eingetragenen reinen Zustellungsaufträge (z.B. Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten etc.). Diese sind gemäß Nr. 7 der Anleitung zum DR II bzw. Nr. 12 der Anleitung zum DR I zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Zustellungen ist in den Spalten 5a bis 5e zu erfassen. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- bzw. Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen.

Berechnung im Programm

Gemäß Nr. 7 der Anleitung zum DR II sind die bereinigten Aufträge wie folgt zu zählen:

Anzahl der Aufträge (4a – siehe Ausdruck des DR II):

Von der vorstehend vermerkten (Summe der Spalte 4a) sind abziehen:

- Anzahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen (siehe Zustellungsmaske Registerkarte VERMERKE)

= (Anzahl der isolierten Zustellungsaufträge)

Gemäß Nr. 12 der Ausfüllanleitung zum DR I wird die bereinigte Anzahl wie folgt berechnet:

Anzahl der Aufträge erfassten Zustellungsaufträge

- Übertragungen gemäß 6 Wochenfrist (siehe Zustellungsmaske Registerkarte VERMERKE)
- Abgaben innerhalb eines Amtsgerichtes
- Anzahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen (siehe Zustellungsmaske Registerkarte VERMERKE)
- Anzahl der Protestaufträgen

= (Anzahl der isolierten Zustellungsaufträge)

Sp. 2b Bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge

Anzugeben ist die Anzahl der im DR II registrierten bereinigten Aufträge mit Ausnahme der reinen Zustellungsaufträge. Diese ist gem. Nr. 7 der Anleitung zum DR II zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Vollstreckungshandlungen ist in den Spalten 3a bis 3i zu erfassen.

Berechnung im Programm / Kennzeichnung im Programm

Die bereinigten Aufträge werden wie folgt berechnet:

Von der vorstehend vermerkten Summe der Spalte 4b bzw. der Summe der Zwangsvollstreckungsaufträge sind abzuziehen:

- Anzahl Überträge (siehe ZvW Maske- Registerkarte Statistik Kennziffer ÜB)
- Anzahl der Abgaben an Gerichtsvollzieher innerhalb des Amtsgerichtsbezirks (siehe ZvW Maske- Registerkarte Statistik Kennziffer AB)
- Anzahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen (siehe ZvW Maske- Registerkarte Statistik Kennziffer IE)

= Anzahl der sonstigen Aufträge

Sp. 2c darunter Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber

Hier ist die Anzahl der im DR I bzw. DR II unter jeweils einer Nummer registrierten Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber anzugeben. Es handelt sich um eine Teilmenge der in den Spalten 2a und 2b erfassten Aufträge. Zu erfassen sind Auftraggeber nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG), denen PKH oder VKH bewilligt worden ist, gerichtliche Aufträge nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 DB-GvKostG und Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber nach Nr. 6 Abs. 3 DB-GvKostG i.V.m. § 2 GvKostG. Soweit nicht kosten-/gebührenbefreite Auftraggeber über eine kostenbefreite Kasse (z.B. die Handwerkskammern, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) vollstrecken, sind diese Aufträge in den Spalten 2c und 2d nicht zu erfassen.

Kennzeichnung im Programm

Kennzeichnen Sie diese Aufträge bitte in den jeweiligen Masken für die Kostenrechnung. Seite I bei Zustellungsaufträgen bzw. Seite Zahlungswege bei Zwangsvollstreckungsaufträgen:

Kostenberechnung

Normale Kostenberechnung

Prozesskostenhilfe

Kostenfreiheit

Gebührenfreiheit

Auftrag d. Gerichts

KZ	Eingang	Erledigt	Anzahl	Kennz.	Beschreibung
2c	04.12.2024			2a	Persönliche Zustellung
[Neu]				2b	Postzustellung
				2c	kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber
				2d	Behördenaufträge
				3a	Pfändung
				3b	VAK, EV - Aufträge
				3c	Verhaftungsauftrag
				3d	Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO
				3e	Wohnung - Räumungsaufträge nach § 885a ZPO
				3f	Sonstige - Räumungsaufträge nach § 885a ZPO
				3g	Wohnung - sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO
				3h	Sonstige - sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO
				3i	Sonstige Aufträge: isolierte gütliche Erl., isolierte Drittstellenauskünfte...

Sp. 2d darunter Behördenaufträge

Zu erfassen ist die Anzahl der Aufträge, die nach dem JBeitrG und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen zu vollstrecken sind. Hierbei handelt es sich teilweise um eine Schnitt-/Untermenge der in der Spalte 2c zu erfassenden Aufträge (z.B. Aufträge der Staatsanwaltschaften, der Gerichtskassen / Zahlstellen).

Kennzeichnung im Programm

Kennzeichnen Sie diese Aufträge bitte in den jeweiligen Masken für die Kostenrechnung. Seite I bei Zustellungsaufträgen bzw. als Kennziffer 2d bei Zwangsvollstreckungen Seite Statistik

Akte	Parteien	Kostenschuldner	Ko
DR I - Nr.	0017	24	
Tag des Eingangs	30.10.2024 		
Art des Auftrags	Z 		
<input type="checkbox"/> Behördenauftrag			

KZ	Eingang	Erledigt	Anzahl	Kennz.	Beschreibung
2d	04.12.2024			2a	Persönliche Zustellung
[Neu]				2b	Postzustellung
				2c	kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber
				2d	Behördenaufträge
				3a	Pfändung
				3b	VAK, EV - Aufträge
				3c	Verhaftungsauftrag
				3d	Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO
				3e	Wohnung - Räumungsaufträge nach § 885a ZPO
				3f	Sonstige - Räumungsaufträge nach § 885a ZPO
				3g	Wohnung - sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO
				3h	Sonstige - sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO
				3i	Sonstige Aufträge: isolierte gütliche Erl., isolierte Drittstellenauskünfte....

Sp. 3a bis 3d Pfändungsaufträge, VAK-/ EV-Aufträge, Verhaftungsaufträge, Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO

Hier ist die Zahl der beauftragten Vollstreckungshandlungen zu erfassen. Bedingt beauftragte Vollstreckungshandlungen sind erst mit dem Eintritt der Bedingung zu erfassen.

Die Beseitigung von Widerstand im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags ohne ausdrücklichen Auftrag ist nicht zu erfassen.

Sp. 3e bis 3h Räumungsaufträge nach § 885a ZPO sowie sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO

Hier ist die Zahl der entsprechenden Räumungsaufträge, untergliedert nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO

sowie darüber hinaus untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Sp. 3i Sonstige Aufträge

Hier ist die Zahl nachfolgend aufgeführter Vollstreckungshandlungen/-aufträge zu erfassen, die nicht in den Sp. 3a bis 3h enthalten sind:

- isolierte gütliche Erledigungen nach § 802b ZPO
- isolierte Drittstellenauskünfte
- Vorfürhungen
- Herausgabe von Personen/Sachen

Aufträge zur gütlichen Erledigung sind hier nur zu erfassen, soweit sich der Auftrag darauf beschränkt.

Drittstellenauskünfte im VAK- oder Verhaftungsverfahren sind hier nicht zu zählen. Die Zahl der eingeholten Drittstellenauskünfte ist in Sp. 8b zu erfassen. Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen des Schuldners nach § 802l Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen, handelt es sich nur um einen zu erfassenden Auftrag.

Weiterhin sind hier Vorführungsaufträge, Aufträge zur Herausgabe von Personen oder Sachen anzugeben.

Andere als die vorstehend genannten Geschäfte sind hier nicht zu erfassen.

Sonstiges:

Sp. 4a und 4b Erfolgte Auskunft- und Unterstützungersuchen

Zu erfassen ist die Anzahl der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher gestellten Auskunft- und/oder Unterstützungersuchen nach § 757a Abs. 1 und 4 ZPO und § 758 ZPO. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob dem Ersuchen entsprochen oder nicht entsprochen

wurde. Ein kombiniertes Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a Abs. 3 Satz 2 ZPO ist sowohl in der Sp. 4a als auch in der Sp. 4b zu erfassen.

Sp. 4c Auskunftsersuchen Dritter

Hier sind Auskunftsersuchen von Dritten, z.B. von Behörden, Insolvenzverwaltern oder Betreuern, außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Kennzeichnung im Programm

Zusammenfassend für die Spalten 3a bis 4c:

Bitte beachten Sie das für jede Akte die entsprechende Kennziffer gezählt wird (Registerkarte STATSIK)

KZ	Eingang	Erledigt	Anzahl	Kennz.	Beschreibung
				2c	Kosten- und Gebührenbefreiter Auftrag
				2d	Behördenauftrag
				3a	Beauftragte Pfändung
				3b	Beauftragte VAK-, EV-Auftrag
				3c	Beauftragte Verhaftung
				3d	Beauftragte Beseitigung von Widerstand gem. § 892 ZPO
				3e	Beauftragte Räumung einer Wohnung gemäß § 885a ZPO
				3f	Beauftragte Sonstige Räumung gemäß § 885a ZPO
				3g	Beauftragte Räumung einer Wohnung gemäß § 885 ZPO
				3h	Beauftragte Sonstige Räumung gemäß § 885 ZPO
				3i	Beauftragte Sonstige Vollstreckungshandlungen
				4a	Auskunftsersuchen gemäß § 757a Abs. 1 ZPO
				4b	Unterstützungsersuchen gemäß § 757a Abs. 4 ZPO
				4c	Auskunftsersuchen Dritter außerh. Vollstreckungsverfahren
				5d	(Versucht) zugestellte Vorfändungsbenachrichtigung
				5e	(Versucht) zugestellter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
				6a	Tatsächliche Pfändung
				6b	VAK d. Abnahme o. Übersendung d. Vvz., Abgabe d. EV
				7a.1	Durchgeführte Räumung einer Wohnung gemäß § 885a ZPO
				7b.1	Durchgeführte sonstige Räumung gemäß § 885a ZPO
				7a.2	Durchgeführte Räumung einer Wohnung gemäß § 885 ZPO
				7b.2	Durchgeführte sonstige Räumung gemäß § 885 ZPO
				8a.1	Ermittlung d. Aufenthaltsortes bei der Meldebehörde
				8a.2	Ermittlung d. Aufenthaltsortes bei dem Ausländerzentralregister
				8a.3	Ermittlung d. Aufenthaltsortes bei d. Rentenversicherung
				8a.4	Ermittlung d. Aufenthaltsortes bei d. Kraftfahrtbundesamt
				8b.1	Einholung einer Drittauskunft bei d. Rentenversicherung
				8b.2	Einholung einer Drittauskunft bei d. Bundeszentralamt für Steuern
				8b.3	Einholung einer Drittauskunft bei d. Kraftfahrtbundesamt
				IE	irriger Eintrag
				AB	abgegeben innerhalb des AG-Bezirks
				ÜB	Übertrag aus einem alten Jahrgang

Ab 2013 werden auch Übergriffe von Schuldnern gegen Sie statistisch erfasst. Sollte Ihnen dies während der Arbeit mit di

KZ	Datum	Kennz.	Beschreibung
		1	Beleidigung, versuchte Nötigung
		2	Bedrohung ohne Waffe
		3	Bedrohung mit Hieb- oder Stoßwaffe
		4	Bedrohung mit einer Schusswaffe
		5	Polizeiliche Hilfe
		6	Gefährlichkeitsabfrage
		7	Beleidigung, vers. Nötigung (Reichsbürger)
		8	Bedrohung ohne Waffe (Reichsbürger)
		9	Bedrohung mit Hieb- oder Stoßwaffe (Reichsbürger)
		10	Bedrohung mit Schusswaffe (Reichsbürger)

Sp. 5a bis 5c Erledigte und versuchte Zustellungen

Zu erfassen ist die Anzahl der erledigten und versuchten Zustellungen, differenziert nach persönlich bewirkter Zustellung, Zustellung unter Mitwirkung der Post und Zustellung elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- bzw. Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen. Zu erfassen sind somit z.B. die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten, Kündigungsschreiben, notariellen Urkunden und sonstigen Schreiben. Soweit aufgrund amtsbekannter Nichtermittlung des Schuldners keine Zustelltätigkeit entfaltet wird, entfällt die Erfassung. Bei der Zustellung elektronischer Dokumente liegt ein Versuch vor, wenn ein Fehlerprotokoll erstellt wird.

Sofern ein Zustellungsversuch später, z.B. im Rahmen einer anderen Zustellungsart, erfolgreich durchgeführt wird, sind die Versuche und die erfolgreichen Zustellungen zu zählen.

Kennzeichnung im Programm

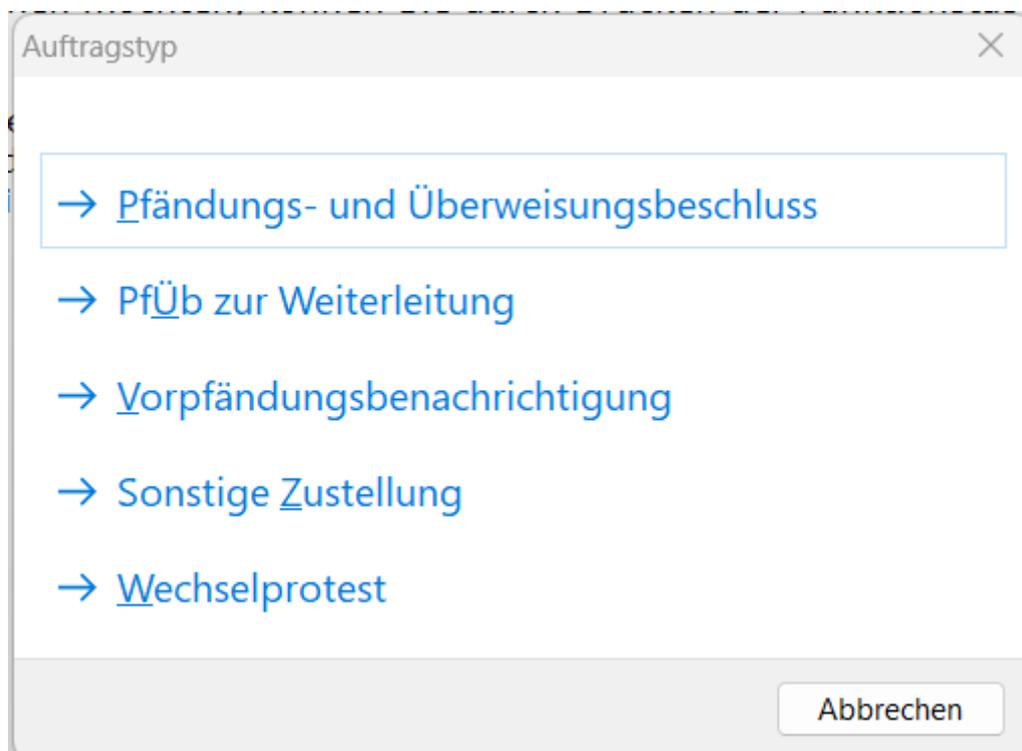
Die Spalte 4a muss ein Erledigungsdatum enthalten. Die Spalten 4b – 4e muss ausgefüllt sein, die dort erfasste Anzahl wird gezählt. Diese Daten befinden sich innerhalb der Zustellungsmaske auf der Registerkarte KOSTEN.

Sp. 5d, 5e darunter an Drittschuldner zugestellte Vorfändungsbenachrichtigungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse

Die an Drittschuldner zugestellten Vorfändungsbenachrichtigungen und die an Drittschuldner zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind hier unabhängig davon zu erfassen, ob sie persönlich, unter Mitwirkung der Post oder elektronisch zugestellt wurden. Es sind ebenso wie in den Sp. 5a bis 5c die versuchten und erledigten Zustellungen zu erfassen.

Kennzeichnung im Programm

Bei der Erfassung von Zustellungen werden Sie direkt am Anfang gefragt, was zugestellt werden soll



The image shows a screenshot of a software dialog box titled "Auftragstyp" (Order Type). The dialog box has a close button (X) in the top right corner. It contains a list of five options, each preceded by a right-pointing arrow (→). The first option, "→ Pfändungs- und Überweisungsbeschluss", is highlighted with a blue border. The other options are "→ PfÜb zur Weiterleitung", "→ Vorpfändungsbenachrichtigung", "→ Sonstige Zustellung", and "→ Wechselprotest". At the bottom right of the dialog box, there is a button labeled "Abbrechen" (Cancel).

Sp. 6a Tatsächliche Pfändung

Zu erfassen sind ganz oder teilweise erfolgreich durchgeführte Pfändungsaufträge. Die Anzahl der einzelnen Pfändungen im Rahmen eines Pfändungsauftrags ist nicht zu zählen. Versuchte oder erfolglose Pfändungen bzw. Pfandabstand sind nicht zu zählen.

Sp. 6b Abnahme der Vermögensauskunft einschließlich Übersendung des Vermögensverzeichnisses oder der eidesstattlichen Versicherung

Zu erfassen sind tatsächlich abgenommene Vermögensauskünfte und tatsächlich abgenommene eidesstattliche Versicherungen. Erfolgt statt der Abnahme der Vermögensauskunft die Übersendung des Vermögensverzeichnisses (§ 802d Abs. 1 Satz 2 ZPO), ist dies ebenfalls zu zählen.

Sp. 7a bis 7d durchgeführte Räumungen

Hier ist die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Räumungen nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO,

untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Sp. 8a Durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO

Zu erfassen ist die Anzahl der auf Antrag und von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen des Aufenthaltsortes gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO (nur Auskunftserhebungen bei der Meldebehörde).

Sp. 8b Eingeholte Drittstellenauskünfte

Die Anzahl der eingeholten Drittstellenauskünfte nach § 802l ZPO ist zu erfassen. Es sind sowohl isolierte als auch Auskünfte innerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen

Kennzeichnung im Programm

Zusammenfassend für die Spalten 6a bis 8b:

Bitte beachten Sie das für jede Akte die entsprechende Kennziffer gezählt wird (Registerkarte STATISTIK)

KZ	Eingang	Erledigt	Anzahl	Kennz.	Beschreibung
				2c	Kosten- und Gebührenbefreiter Auftrag
				2d	Behördenauftrag
				3a	Beauftragte Pfändung
				3b	Beauftragte VAK-, EV-Auftrag
				3c	Beauftragte Verhaftung
				3d	Beauftragte Beseitigung von Widerstand gem. § 892 ZPO
				3e	Beauftragte Räumung einer Wohnung gemäß § 885a ZPO
				3f	Beauftragte Sonstige Räumung gemäß § 885a ZPO
				3g	Beauftragte Räumung einer Wohnung gemäß § 885 ZPO
				3h	Beauftragte Sonstige Räumung gemäß § 885 ZPO
				3i	Beauftragte Sonstige Vollstreckungshandlungen
				4a	Auskunftersuchen gemäß § 757a Abs. 1 ZPO
				4b	Unterstützungersuchen gemäß § 757a Abs. 4 ZPO
				4c	Auskunftersuchen Dritter außerh. Vollstreckungsverfahren
				5d	(Versucht) zugestellte Vorpfändungsbenachrichtigung
				5e	(Versucht) zugestellter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
				6a	Tatsächliche Pfändung
				6b	VAK d. Abnahme o. Übersendung d. Vvz., Abgabe d. EV
				7a.1	Durchgeführte Räumung einer Wohnung gemäß § 885a ZPO
				7b.1	Durchgeführte sonstige Räumung gemäß § 885a ZPO
				7a.2	Durchgeführte Räumung einer Wohnung gemäß § 885 ZPO
				7b.2	Durchgeführte sonstige Räumung gemäß § 885 ZPO
				8a.1	Ermittlung d. Aufenthaltsortes bei der Meldebehörde
				8a.2	Ermittlung d. Aufenthaltsortes bei dem Ausländerzentralregister
				8a.3	Ermittlung d. Aufenthaltsortes bei d. Rentenversicherung
				8a.4	Ermittlung d. Aufenthaltsortes bei d. Kraftfahrtbundesamt
				8b.1	Einholung einer Drittauskunft bei d. Rentenversicherung
				8b.2	Einholung einer Drittauskunft bei d. Bundeszentralamt für Steuern
				8b.3	Einholung einer Drittauskunft bei d. Kraftfahrtbundesamt
				IE	irriger Eintrag
				AB	abgegeben innerhalb des AG-Bezirks
				ÜB	Übertrag aus einem alten Jahrgang

 Ab 2013 werden auch Übergriffe von Schuldnern gegen Sie statistisch erfasst. Sollte Ihnen dies während der Arbeit mit di

KZ	Datum	Kennz.	Beschreibung
		1	Beleidigung, versuchte Nötigung
		2	Bedrohung ohne Waffe
		3	Bedrohung mit Hieb- oder Stoßwaffe
		4	Bedrohung mit einer Schusswaffe
		5	Polizeiliche Hilfe
		6	Gefährlichkeitsabfrage
		7	Beleidigung, vers. Nötigung (Reichsbürger)
		8	Bedrohung ohne Waffe (Reichsbürger)
		9	Bedrohung mit Hieb- oder Stoßwaffe (Reichsbürger)
		10	Bedrohung mit Schusswaffe (Reichsbürger)

Sp. 9a Zahl der offenen Verfahren

In dieser Spalte ist die Zahl der offenen Verfahren zum 31.12. eines Jahres oder zu den von der Landesjustizverwaltung festgelegten kürzeren Erhebungsendzeitpunkten zu erfassen. Ist ein Auftrag zu einem Stichtag offen, wird er als offener Auftrag in den Spalten 9a und ggf. 9b gezählt. Soweit ein Auftrag zu den von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten Endzeitpunkten offen ist, z.B. zum Stichtag 31.03. und 30.06., wird er in beiden Erhebungen erfasst.

Offen sind Verfahren, bei denen noch nicht alle Vollstreckungshandlungen durch die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher erledigt sind. Erledigt sind Verfahren in der Regel mit Übersendung des Protokolls und der Schlusskostenrechnung bzw. Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht (§ 802f Abs. 6 ZPO). Nr. 4 der Anleitung zum DR II und §§ 27, 28 GVO sind zu beachten. Der Kosteneingang ist nicht entscheidend. Landesspezifische Regelungen der Landesjustizverwaltung sind zu beachten.

Kennzeichnung im Programm

Die Berechnung läuft durch das aktuelle Kalenderjahr (+4 Vorjahre) und prüft ob innerhalb der Akte ein Erledigungsdatum auf der Registerkarte VERMERKE enthält

II DR-II 0027/24

Akte	Statistik	Parteien	Zahlungswege	Titel	Forderung	Vermerke	Dokumente
Vermerke >							
>							
>							
>							
Erledigung							
Erl.-Datum							
Notizen							

Sp. 9b darunter laufende Ratenzahlungen

In dieser Sp. ist als Untermenge zu der Sp. 9a die Anzahl der offenen Verfahren mit Zahlungsvereinbarungen anzugeben. Zu erfassen sind die am Stichtag noch offenen Verfahren mit laufender Ratenzahlung oder gewährter Zahlungsfrist aufgrund eines nach § 802b Abs. 2 ZPO abgeschlossenen Zahlungsplans

Berechnung im Programm

Das Programm erstellt einen internen Merker für Ratenzahlungen. Hier wird nun geprüft, ob dieser Vermerk innerhalb der offenen Akte – siehe 9a – enthalten ist.